



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

# **Wegleitung**

zur WBF-Verordnung  
über gefährliche Arbeiten  
für Jugendliche  
(SR 822.115.2)

**Bern, April 2024**

Die vorliegende Wegleitung wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen erarbeitet.

Herausgeber: SECO – Direktion für Arbeit  
Arbeitsbedingungen - *Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz*  
3003 Bern

Download: [www.seco.admin.ch/wegleitung-gefaehrliche-arbeiten-jugendliche](http://www.seco.admin.ch/wegleitung-gefaehrliche-arbeiten-jugendliche) 



# Inhaltsverzeichnis

**Abkürzungsverzeichnis** \_\_\_\_\_ 4

**Vorbemerkungen** \_\_\_\_\_ 5

**Glossar** \_\_\_\_\_ 6

## Artikel

Art. 1 Gegenstand \_\_\_\_\_ 8

Art. 2 Psychische Belastung \_\_\_\_\_ 10

Art. 3 Körperliche Belastung \_\_\_\_\_ 12

Art. 4 Physikalische Einwirkungen \_\_\_\_\_ 14

Art. 5 Chemische Agenzien mit  
physikalischen Gefahren \_\_\_\_\_ 17

Art. 6 Chemische Agenzien mit  
toxikologischen Gefahren \_\_\_\_\_ 20

Art. 7 Biologische Agenzien \_\_\_\_\_ 23

Art. 8 Gefährliche Arbeitsmittel \_\_\_\_\_ 25

Art. 9 Gefährliche Tiere \_\_\_\_\_ 27

Art. 10 Arbeitsumfeld mit hohem  
Berufsunfallsrisiko \_\_\_\_\_ 28

Art. 11 Sauerstoffreduzierte Atmosphäre \_\_ 30

Art. 12 Überhören von Signalen \_\_\_\_\_ 31

Art. 13 Passivrauchen \_\_\_\_\_ 32

Art. 14 Anpassung der begleitenden  
Massnahmen der Arbeitssicherheit  
und des Gesundheitsschutzes in  
den Anhängen der Bildungspläne \_\_ 33

Art. 15 Aufhebung eines anderen Erlasses \_ 34

Art. 16 Inkrafttreten \_\_\_\_\_ 35



# Abkürzungsverzeichnis

ArG	Arbeitsgesetz; SR 822.11
ArGV 5	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz; SR 822.115
ChemV	Chemikalienverordnung; SR 813.11
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EN	Europäische Norm
FSME	Frühsommer-Meningoenzephalitis (Entzündung durch Viren)
GHS	Global Harmonised System Global (einheitliches System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
ISO	Internationale Organisation für Normung
nm	Nanometer
PaRV	Passivrauchschutzverordnung; SR 818.311
SAMV	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen; SR 832.321
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SICHEM	Internetplattform des SECO zum Sicheren Umgang mit Chemikalien: <a href="http://www.seco.admin.ch/sichem">www.seco.admin.ch/sichem</a>
SN	Schweizerische Norm
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Ultraviolett
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung



# Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) Vorbemerkungen

Der Körper und das Gehirn von Jugendlichen (unter 18 Jahren) erfahren grundlegende Veränderungen, weshalb sie auf psychische, physische und chemische Einflüsse besonders empfindlich reagieren. Jugendliche Arbeitnehmende bedürfen deshalb in der Arbeitswelt eines besonderen Schutzes.

Zudem ist die Unfallgefahr bei den unter 18-Jährigen besonders hoch, da sie eine andere Wahrnehmung als Erwachsene haben und in den Arbeitsabläufen am Arbeitsplatz noch ungeübt sind: Rund 25 000 Lernende verunfallen in der Schweiz jährlich am Arbeitsplatz. Zwei davon enden tödlich. Jeder respektive jede achte Lernende verunfallt bei der Arbeit, obwohl sie unter der Aufsicht und Fürsorge des Arbeitgebers sind.

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet in Artikel 4 Absatz 1 Jugendlichen die Verrichtung von gefährlichen Arbeiten<sup>1</sup>.

Als für Jugendliche gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.

Die WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche listet detailliert die Arbeiten auf, die für Jugendliche gefährlich und demzufolge verboten sind.

Die vorliegende Wegleitung zeigt insbesondere jenen Arbeitgebern, die unter 18-Jähri-

ge ausserhalb einer beruflichen Grundbildung oder eines Brückenangebots beschäftigen, welche Arbeiten sie diese Jugendlichen nicht ausüben lassen dürfen. Sie zeigt auch den Jugendlichen und den Eltern oder gesetzlichen Vertretern auf, welche Arbeiten nicht gemacht werden dürfen. Dabei handelt es sich vor allem um Arbeiten, die Jugendliche neben der Schule, nach Schulabschluss, nach Schul- oder Lehrabbruch oder in Ferienjobs ausüben.

Für Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung sieht Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 die Möglichkeit von Ausnahmen vom Verbot vor, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder für den Besuch von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Dadurch sind das duale Bildungssystem und die berufliche Grundbildung sichergestellt. Zudem ist gemäss Artikel 4b ArGV 5 die Beschäftigung von Jugendlichen ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten im Rahmen von Brückenangeboten, d. h. im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Die Wegleitung dient schliesslich den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes als Anleitung, um im Vollzug schweizweit eine einheitliche und rechtsgleiche Rechtsanwendung sicherzustellen.

SECO - Direktion für Arbeit  
Arbeitsbedingungen

<sup>1</sup> Medienmittelung der Suva; 2019



# Glossar

## Agens/Agenzien

Der Begriff «chemische Agenzien» deckt ein möglichst breites Spektrum von chemisch aktiven Substanzen und Verbindungen ab, unabhängig davon, ob es sich nun um marktfähige Produkte handelt oder um solche, die bei der Arbeit als Abfall-/Nebenprodukt entstehen. Der Begriff «Chemikalie» ist bereits im Chemikalienrecht für die vermarkteten Stoffe und Gemische verwendet.

## Einstufung

Die Herstellerin einer Chemikalie muss beurteilen, ob diese das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden kann. Sie muss die Chemikalie zu diesem Zweck nach den Bestimmungen der Chemikalienverordnung ChemV (SR 813.11) einstufen, verpacken und kennzeichnen sowie Expositionsszenarien und ein Sicherheitsdatenblatt für diese erstellen.

Die Einstufung bezeichnet die Gefahr, die vom Produkt ausgehen kann in Form von Gefahrenklasse (Art der Gefahr, z.B. «3.2 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut»), Gefahrenkategorie (Schwere der Gefahr, z.B. «Kategorie 1A») und Gefahrenkodierung (z.B. «Skin Corr. 1A»).

## Hersteller

Der Hersteller ist gemäss Chemikalienrecht ein Unternehmen, das Chemikalien beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt. Der Begriff des Herstellers umfasst demnach auch den Schweizer Importeur von Chemikalien. Das Schweizer Produktregister, der Abschnitt 1 im Sicherheitsdatenblatt und die Kennzeichnung des chemischen Produktes geben Auskunft über den Hersteller der Chemikalie.

## H-Sätze

Die R- und S-Sätze («Risiko und Sicherheit» englisch «**r**isk and **s**afety») sind knappe Sicherheits-

hinweise für Gefahrstoffe, die in der früheren EU-Kennzeichnung zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien verwendet wurden. Die Sätze wurden mit der Einführung der CLP Verordnung in der EU durch die H-Sätze ersetzt und dürfen heute nicht mehr verwendet werden. Auf alten Etiketten und in alten Sicherheitsdatenblättern finden sich aber ggf. noch solche R-Sätze.

## Kennzeichnung

Die Kennzeichnung stellt die Gefahren des Produktes in anschaulicher Weise dar. Elemente der Kennzeichnung sind: Signalwort (Achtung oder Gefahr); Gefahrenpiktogramme (z.B. explosive Bombe oder Totenkopf); Gefahrenhinweise (H-Sätze, z.B. H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen); Sicherheitshinweise (P-Sätze, z.B. P337+P313. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen).

## R-Sätze

Die R- und S-Sätze («Risiko und Sicherheit» englisch «**r**isk and **s**afety») sind knappe Sicherheitshinweise für Gefahrstoffe, die in der früheren EU-Kennzeichnung zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien verwendet wurden. Die Sätze wurden mit der Einführung der CLP Verordnung in der EU durch die H-Sätze ersetzt und dürfen heute nicht mehr verwendet werden. Auf alten Etiketten und in alten Sicherheitsdatenblättern finden sich aber ggf. noch solche R-Sätze.

## Spezialisten und Spezialistinnen der Arbeitssicherheit

Als Spezialisten und Spezialistinnen der Arbeitssicherheit gelten Arbeitsärzte und -ärztinnen, Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen, Sicherheitsfachleute sowie Sicherheitsingenieure und -ingenieurinnen, welche die Anforderungen



der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (SR 822.116) erfüllen.

Der Arbeitgeber zieht Spezialisten und Spezialistinnen der Arbeitssicherheit bei, wenn in seinem Betrieb besondere Gefährdungen auftreten, und wenn in seinem Betrieb das erforderliche Fachwissen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nicht vorhanden ist.

### **Sicherheitsdatenblatt**

Das Sicherheitsdatenblatt dient dazu, Betriebe in den Stand zu versetzen, die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen zu treffen. Solange mit dem chemischen Produkt im Betrieb umgegangen wird, muss das Sicherheitsdatenblatt im Betrieb aufbewahrt werden.

## Artikel 1

## Gegenstand

Diese Verordnung legt fest, welche Arbeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 ArGV 5 für Jugendliche als gefährlich gelten.

### Ausgangslage

Das Arbeitsgesetz regelt in Artikel 29 Absatz 3, dass Jugendlichen bestimmte Arbeiten durch eine Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann, um deren Leben und Gesundheit zu schützen und die Sittlichkeit zu wahren.

### Verbot

Gestützt auf diesen Gesetzesartikel regelt die Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) in Artikel 4 Absatz 1 unmissverständlich, dass Jugendliche – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen nicht für gefährliche Arbeiten angestellt werden dürfen.

Das heisst, dass Jugendliche während der Schulzeit, bei einem Berufswahlpraktikum, nach Abschluss der obligatorischen Schule oder der Lehre oder während Ferienjobs keine Tätigkeiten ausüben dürfen, die gemäss vorliegender WBF-Verordnung gefährlich sind.

### Definition der gefährlichen Arbeiten

Artikel 4 Absatz 3 ArGV 5 gibt dem WBF die Kompetenz, festzulegen, welche Arbeiten nach der Erfahrung und dem Stand der Technik als gefährlich gelten. Mit der vorliegenden WBF-Verordnung hat das WBF von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und diejenigen Arbeiten definiert, die für Jugendliche als gefährlich gelten.

### Ausnahmen vom Verbot

Das SBFI kann gemäss Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 mit Zustimmung des SECO für Jugendliche ab 15 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vom Verbot vorsehen, wenn dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) definieren dafür im Anhang zu den Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Das Berufsverzeichnis des SBFI bietet eine Übersicht über alle derzeit angebotenen und vom Berufsbildungsgesetz geregelten Berufe der beruflichen Grundbildung (eidgenössisches Berufsattest, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) und der höheren Berufsbildung (Berufsprüfung, höhere Fachprüfung) sowie die genehmigten Rahmenlehrpläne, Bildungsgänge und Nachdiplomstudiengänge der höheren Fachschulen<sup>1</sup>. Auf Gesuch des Betriebs hin kann das SECO eine Ausnahmegewilligung erteilen, die über die Ausnahmen von Absatz 1 hinausgeht, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder für den Besuch von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist (Art. 4a Abs. 3 ArGV 5).

Zudem ist die Beschäftigung von Jugendlichen ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb einer beruflichen Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, wenn die Arbeiten im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder

<sup>1</sup> [www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/showAllActive](http://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/showAllActive)



**Wegleitung zur WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten  
für Jugendliche (SR 822.115.2)**

Art. 1 Gegenstand

**Art. 1**

im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung ausgeführt werden (Art. 4b Abs. 1 ArGV 5).

Das Arbeitsinspektorat kann einem Betrieb auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten erteilen, falls der Betrieb noch keine Bildungsbewilligung besitzt, aber bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um eine solche zu erlangen (Art. 4b Abs. 2 ArGV 5).

## Artikel 2

## Psychische Belastung

Folgende Arbeiten gelten aufgrund der psychischen Belastung für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit Jugendlicher in kognitiver oder emotionaler Hinsicht übersteigen, namentlich:
  - <sup>1</sup> die Akkordarbeit, Arbeiten, die mit ständigem Zeitdruck verbunden sind, sowie Arbeiten, die eine Daueraufmerksamkeit erfordern oder mit einer zu hohen Verantwortung verbunden sind,
  - <sup>2</sup> das Überwachen, Pflegen und Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch instabilem Zustand sowie die Bergung und Aufbahrung von Leichnamen;
- b. Arbeiten, bei denen die Gefahr eines körperlichen, psychischen oder sexuellen Missbrauchs besteht, namentlich die Prostitution sowie die Herstellung von Pornografie und die Mitwirkung bei pornografischen Darbietungen;
- c. das Einschläfern und das industrielle Schlachten von Tieren sowie die Beseitigung von Tierkadavern.

### Allgemeines

Das Jugendalter ist geprägt von tiefgreifenden Veränderungen. Diese Veränderungen betreffen nicht nur den Körper, die sozialen Beziehungen oder die Gefühlswelt. Auch das Gehirn entwickelt sich in der Adoleszenz weiter. Es gibt Situationen oder Erfahrungen im Leben eines jungen Menschen, die sehr belastend sein können. Zu solchen gehören auch Arbeiten, welche die psychische Gesundheit und Ausbildung der Jugendlichen sowie deren psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Aus diesem Grund ist es Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt, Arbeiten auszuführen, die eine psychische Überbeanspruchung kognitiver und/oder emotionaler Art zur Folge haben können.

### Buchstabe a

#### Punkt 1

Akkordarbeit ist eine mit einem Akkordlohn abgoltene Tätigkeit. In der Regel wird der Akkordlohn anhand der kontrollierten Menge oder Stückzahl pro Stunde berechnet. Je nach Art des Akkordlohns spielt die geleistete Arbeitszeit bei der Berechnung des Lohnes eine untergeordnete oder

gar keine Rolle. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, sowie Arbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo sind für Jugendliche verboten.

Ein ständiger Zeitdruck oder eine geforderte Daueraufmerksamkeit bringt Jugendliche rasch an ihre psychische Belastungsgrenze und einen Erschöpfungszustand, da sie noch keine Bewältigungsstrategien für den Umgang mit Stress kennen.

Typische Jobs mit mentaler Akkordarbeit, ständigem Zeitdruck oder geforderter Daueraufmerksamkeit sind beispielsweise solche im Telefon-Marketing oder der Qualitätskontrolle in Serien-Produktionen. Häufig sind solche Berufe mit Schichtarbeit verbunden.

Jugendlichen dürfen auch keine Arbeiten mit einer Verantwortung zugewiesen werden, welche ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten deutlich übersteigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Jugendliche diese in der Regel selbst nur schlecht einschätzen können und bei der Beauftragung oft Hemmungen haben, eine bezüglich ihrer Verantwortung überfordernde Arbeit abzulehnen.

### **Punkt 2**

Unter einem körperlich instabilen Zustand wird in diesem Zusammenhang ein unfall- oder krankheitsbedingt körperlich labiler Zustand (gestörte Bewegungskoordination, Gleichgewichtsprobleme, Gebrechlichkeit etc.) und unter einem psychisch instabilen Zustand eine krankheitsbedingte Verhaltensstörung (Epilepsie, Paranoia, Schizophrenie etc.) einer Person verstanden. Das Betreuen, Überwachen, Pflegen oder Begleiten von Personen, welche sich in einem körperlich oder psychisch instabilen Zustand befinden, können bei Jugendlichen zu einer emotionalen Überforderung führen. Aus denselben Gründen ist für diese auch die Bergung und Aufbahrung von Leichnamen verboten, was auch das Waschen, Bekleiden und Schminken von Leichnamen umfasst.

Branchen, in welchen diese Arbeiten vorkommen, sind beispielsweise Betreuungs- und Pflegedienste, Überwachungsdienste und Bestattungsdienste.

### **Buchstabe b**

Arbeiten, bei denen die Gefahr eines körperlichen oder psychischen Missbrauchs besteht, sind für Jugendliche verboten. Dies gilt insbesondere für Arbeiten, welche die Gefahr eines sexuellen Missbrauchs bergen. Zu diesen gehört die Prostitution, die Herstellung von Pornografie und jede Form einer Mitwirkung bei pornografischen Darbietungen. Zu der Letzteren gehört auch der Vertrieb von pornografischem Material (Online- und Telefon-Dienstleistungen, Videos, Drucksachen etc.).

### **Buchstabe c**

Das Töten von Tieren (Einschlafern oder Massentierschlachtung) kann bei Jugendlichen rasch zu einer emotionalen Überforderung und Traumatisierung führen. Aus diesem Grund sind diese Arbeiten für Jugendliche verboten. Bereiche, in welchen solche Arbeiten vorkommen können, sind beispielsweise die Tierpflege, Schlachtbetriebe und Kadaverentsorgung.

### **Ausnahmen vom Verbot**

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer psychischen Überbeanspruchung zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen sie unter Umständen einer psychischen Überbeanspruchung ausgesetzt sind. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.

## Artikel 3

## Körperliche Belastung

Folgende Arbeiten gelten aufgrund der körperlichen Belastung für Jugendliche als gefährlich:

- a. die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als:
  - <sup>1</sup> 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
  - <sup>2</sup> 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr;
- b. die Akkordarbeit sowie Arbeiten, die häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3000 kg pro Tag erfordern;
- c. Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden:
  - <sup>1</sup> in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung,
  - <sup>2</sup> in Schulterhöhe oder darüber, oder
  - <sup>3</sup> teilweise kniend, hockend oder liegend.

### Allgemeines

Während der Pubertät findet ein starkes Längenwachstum der Knochen statt. In dieser Phase ist das Skelett auf Belastungen besonders anfällig, da die Knochen selbst empfindlicher reagieren, aber auch Sehnen, Muskeln, Gelenke und die Bewegungsmuster noch nicht auf die neuen Knochenlängen angepasst sind.

Die manuelle Handhabung schwerer Lasten bedeutet grundsätzlich ein erhebliches Gesundheitsrisiko für den Bewegungsapparat der Heranwachsenden – in besonderem Mass während der Wachstumsphase. Um das Wachstum der Jugendlichen nicht zu gefährden, sind schwere, lange andauernde und/oder häufig wiederholte Belastungen ihres Bewegungsapparates zu vermeiden.

Aus diesem Grund ist es Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt, Arbeiten auszuführen, welche eine körperliche Überbeanspruchung infolge manueller Handhabung schwerer Lasten zur Folge haben können.

### Buchstabe a

Während der Pubertät findet ein starkes Längenwachstum der Knochen statt. In dieser Phase ist das Skelett auf Belastungen besonders anfällig, da die Knochen selbst empfindlicher reagieren, aber auch Sehnen, Muskeln, Gelenke und die Bewegungsmuster noch nicht auf die neuen Knochenlängen angepasst sind.

### Buchstabe b

Akkordarbeit ist eine mit einem Akkordlohn abgoltene Tätigkeit. In der Regel wird der Akkordlohn anhand der produzierten Menge oder Stückzahl pro Stunde berechnet. Je nach Art des Akkordlohns spielt die geleistete Arbeitszeit bei der Berechnung des Lohnes eine untergeordnete oder gar keine Rolle. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, sowie Arbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo sind für Jugendliche verboten. Jobs mit körperlicher Akkordarbeit gibt es vor allem in der Baubranche (Akkord-Maurer, Akkord-Rohbaumonteur etc.) oder in der industriellen Serien-Produktion.

## **Ausnahmen vom Verbot**

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer körperlichen Überbeanspruchung zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen sie unter Umständen einer körperlichen Überbeanspruchung ausgesetzt sind. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.

## Artikel 4


## Physikalische Einwirkungen

Folgende Arbeiten gelten aufgrund der damit verbundenen physikalischen Einwirkungen für Jugendliche als gefährlich:

- a. ständiges Arbeiten bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30 °C oder um und unter 0 °C;
- b. Arbeiten mit heissen oder kalten Medien, die ein hohes Berufsunfallsrisiko oder ein hohes Berufskrankheitsrisiko aufweisen, namentlich Arbeiten mit Flüssigkeiten, Dämpfen und tiefkalten verflüssigten Gasen;
- c. Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A);
- d. Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung A(8) über 2,5 m/s<sup>2</sup>;
- e. Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, namentlich Arbeiten an unter Spannung stehenden Starkstromanlagen;
- f. Arbeiten in Arbeitsumgebungen ab 0,1 bar Überdruck;
- g. Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien, namentlich Flüssigkeiten, Dämpfen und Gasen;
- h. Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber:
  - <sup>1</sup> elektromagnetischer Strahlung, namentlich beim Arbeiten an Sendeanlagen, beim Arbeiten in der Nähe starker Spannungen oder Ströme und beim Arbeiten mit Geräten der Kategorie 1 oder 2 nach der ISO-Norm SN EN 12198-1+A1, 2008, «Sicherheit von Maschinen – Bewertung und Verminderung des Risikos der von Maschinen emittierten Strahlung»<sup>1</sup>,
  - <sup>2</sup> Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition,
  - <sup>3</sup> Laserstrahlung der Klassen 3B und 4 nach der ISO-Norm DIN EN 60825-1, 2015, «Sicherheit von Lasereinrichtungen»<sup>2</sup>;
- i. Arbeiten mit einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung, namentlich gegenüber:
  - <sup>1</sup> radioaktiven Stoffen sowie Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die unter die Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017<sup>3</sup> fallen,
  - <sup>2</sup> Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge von 200 nm oder weniger.

## Allgemeines

<sup>1</sup> Die ISO-Norm SN EN 12198-1 kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, [www.snv.ch](http://www.snv.ch). 

<sup>2</sup> Die ISO-Norm DIN EN 60825-1 kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8040 Winterthur, [www.snv.ch](http://www.snv.ch). 

<sup>3</sup> SR 814.501 

Nach der Erfahrung und dem Stand der Technik gelten Arbeiten mit einer Exposition gegenüber einigen physikalischen Gefahren für Jugendliche als gefährlich. Im Jugendalter können körperliche Belastungen zu Verzögerung einer normalen Entwicklung des Körpers oder zu Folgeschäden führen. Für einige der aufgeführten Einwirkungen sind die Grenzwerte der Suva<sup>4</sup> massgebend. Zusätzlich sind für Jugendliche diese Expositionsverbote relevant, weil bei ihnen das Bewusstsein für die oft nicht wahrnehmbaren physikalischen Gefahren fehlt; auch die Fähigkeit, sich vor solchen korrekt zu schützen, ist noch zu wenig ausgebildet. Zwar müssen die Betriebe alle notwendigen Schutzvorkehrungen treffen, um die Mitarbeitenden vor gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen zu schützen, trotzdem bleibt immer ein Restrisiko durch potenzielles Fehlverhalten. Dieses Risiko ist bei Jugendlichen in weit höherem Mass vorhanden. Aus diesem Grund sind Arbeiten mit den unter den Buchstaben a bis i aufgeführten physikalischen Einwirkungen für Jugendliche verboten.

### **Buchstabe a**

Das Verbot für Jugendliche gilt für «technisch bedingte» Raumtemperaturen über 30 °C oder um und unter 0°C, d.h. für solche, welche nicht wetterbedingt, sondern mittels technischer Systeme bewerkstelligt werden (z. B. in Giessereien, Wäschereien oder Kühlräumen).

### **Buchstabe b**

Der Umgang mit heissen oder kalten Flüssigkeiten, heissen Dämpfen oder tiefkalten verflüssigten Gasen erfordert ein präzises Arbeiten. Wenn Beschäftigte dabei gemäss Risikobeurteilung einem hohen Berufsunfall- oder Berufskrankheitsrisiko ausgesetzt sind, so sind diese Arbeiten für Jugendliche verboten.

### **Buchstabe c**

Hohe Schallpegel führen zu einer dauerhaften Schädigung des Gehörs, wenn dieses nicht konsequent mit den für die jeweilige Lärmsituation adäquaten Schutzmitteln geschützt wird. Das Arbeiten in Arbeitsbereichen mit gehörgefährdendem Dauerschall (z. B. Schlosserei, Druckerei, Flaschenabfüllanlage) oder Impulslärm (z. B. Schläge, Knalle, Explosionen), sowie Arbeiten mit einem pro Tag durchschnittlichen Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) oder höher ist für Jugendliche deshalb verboten.

### **Buchstabe d**

Starke Vibrationsbelastungen treten beim Arbeiten mit vibrierenden Handmaschinen wie beispielsweise Spitz-, Meissel-, Abbau-, Aufbruch- und Bohrhämmer, Schleifmaschinen, Motorkettensägen, Stampfer und Rüttelplatten auf und können die Gesundheit bleibend schädigen. Diese Arbeiten sind für Jugendliche deshalb verboten.

### **Buchstabe e**

Elektrizität ist unsichtbar und geruchlos. Die Gefahren der Elektrizität werden deshalb oft unterschätzt. Bestimmte Stromstärken führen zur Verkrampfung der Atemmuskulatur, grosse Stromstärken können lebensgefährliche Verbrennungen verursachen, und als Spätfolge ist noch nach vielen Stunden ein Nierenversagen möglich. Das Risiko, bei einem Elektrounfall das Leben zu verlieren, ist 2- bis 3-mal höher als bei anderen Unfällen. Der professionelle Umgang mit gesundheitsgefährdender Elektrizität erfordert ein korrektes Verhalten und ist für Jugendliche verboten.

### **Buchstabe f**

Arbeitsbereiche, welche unter Überdruck stehen, findet man bei speziellen Baustellen oder beim Tauchen. Für das Arbeiten in solchen Be-

<sup>4</sup> Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK und BAT ([www.suva.ch](http://www.suva.ch)) 



reichen sind eine arbeitsmedizinische Eignung, eine besondere Instruktion und das Befolgen strikter Regeln erforderlich. Aus diesen Gründen ist es für Jugendliche verboten.

### **Buchstabe g**

Das Arbeiten mit unter Druck stehenden Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen birgt die Gefahr des plötzlichen Freisetzens sehr grosser Energiemengen. Es birgt ein hohes, von vielen Faktoren abhängiges Berufsunfallrisiko und erfordert vielfältige Sicherheitsmassnahmen. Das Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien ist deshalb für Jugendliche verboten.

### **Buchstabe h**

Die Exposition gegenüber einer intensiven nichtionisierenden Strahlung kann zu Verbrennungen führen. Dies ist beispielsweise der Fall bei Sendeanlagen, in der Nähe starker Spannungen/Ströme sowie bei Geräten der Kategorie 1 oder 2 nach der ISO-Norm SN EN 12198-1+A1). Dasselbe gilt für Ultraviolettstrahlung im Bereich «UV-A» (315 – 400 nm), welches z. B. bei der UV-Trocknung und -Härtung, beim Lichtbogen-schweissen oder bei einer längeren Sonnenexposition auftreten kann, oder für die Strahlung von Lasern der Klassen 3B und 4. Für Jugendliche sind Arbeiten mit möglichen Expositionen dieser Art verboten.

### **Buchstabe i**

#### **Ziffer 1**

Das Arbeiten mit radioaktiven Stoffen sowie mit Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die unter die StSV fallen, ist für Jugendliche verboten.

#### **Ziffer 2**

Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge von 200 nm umfasst einen Bereich des «UV-C» (100 – 280 nm) und den gesamten Bereich der Extrem Ultravioletten Strahlung (EUV). Die EUV-Strahlung bezeichnet den Spektralbereich elektroma-

gnetischer Strahlung zwischen 10 nm und 121 nm und liegt damit an der Grenze zur Röntgenstrahlung. Sie ist sehr energiereich und vermag deshalb die Erbinformation in Körperzellen zu schädigen.

## **Ausnahmen vom Verbot**

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit physikalischen Gefahren zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Lernende in einer beruflichen Grundbildung, in welcher das Arbeiten mit radioaktiven Stoffen sowie mit Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung als unentbehrlich für das Erreichen der Bildungsziele gelten, dürfen diese gemäss der StSV ab einem Mindestalter von 16 Jahren ausführen. Lernende unter 16 Jahren dürfen beispielsweise das Röntgen zwar lernen, aber dürfen beruflich nicht strahlenexponiert sein und sind trotzdem zu dosimetrieren.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten mit gefährlichen physikalischen Einwirkungen ausführen. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.



## Artikel 5

# Chemische Agenzien mit physikalischen Gefahren

Folgende Arbeiten mit chemischen Agenzien, die bei einer Fehlmanipulation das Risiko insbesondere eines Brands oder einer Explosion mit sich bringen, gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>1</sup> in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015<sup>2</sup> (ChemV) eingestuft sind:
  - <sup>1.</sup> instabile und explosive Stoffe und Zubereitungen: H200, H201, H202, H203, H204, H205,
  - <sup>2.</sup> entzündbare Gase: H220, H221,
  - <sup>3.</sup> entzündbare Aerosole: H222,
  - <sup>4.</sup> entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225,
  - <sup>5.</sup> organische Peroxide: H240, H241,
  - <sup>6.</sup> selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen: H240, H241, H242,
  - <sup>7.</sup> reaktive Stoffe und Zubereitungen: H250, H260, H261,
  - <sup>8.</sup> Oxidationsmittel: H270, H271;
- b. Arbeiten mit chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Explosivstoffen und brennbaren Gasen aus Gärprozessen.

## Allgemeines

Das Jugendalter ist geprägt von tiefgreifenden Veränderungen. Aus der Statistik ist bekannt, dass die Unfallgefahr bei den unter 18-Jährigen besonders hoch ist, da sie eine andere Wahrnehmung als Erwachsene haben und in den Arbeitsabläufen am Arbeitsplatz noch ungeübt sind. Aus diesem Grund ist es Jugendlichen untersagt, Arbeiten mit gewissen chemischen Agenzien auszuführen, welche gravierende Gesundheitsschäden durch einen falschen Umgang zur Folge haben können.

## Buchstabe a

Der Buchstabe a definiert jene Agenzien, die als Chemikalien in Verkehr gebracht und entsprechend dem Chemikalienrecht eingestuft und gekennzeichnet wurden. Die Einstufung wird in den meisten Fällen vom Hersteller gemäss Selbstkontrolle festgelegt. Für gewisse gefährliche Chemikalien gibt es ein Zulassungs- oder Anmeldeverfahren des Bundes.

Typische Agenzien, die als Chemikalien in Verkehr gebracht werden, verwenden auf der Kennzeichnung respektive der Verpackung die Gefahrensymbole des global harmonisierten Sys-

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

<sup>2</sup> [SR 813.11](#)

tems (GHS). Diejenigen Chemikalien, die für gewerblich-industrielle Verwendung vorgesehen sind, müssen im Sicherheitsdatenblatt sowie im Eintrag des Produktheregisters Chemikalien die Gefahrensätze (H-Sätze) aufweisen. Aus dem Vergleich dieser Sätze und jenen des Buchstabens a kann abgeleitet werden, ob der Umgang mit diesen Agenzien als gefährlich gilt und entsprechend das Verbot der Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) zum Tragen kommt.

Die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien verlangt darüber hinaus, dass die Angaben des Sicherheitsdatenblattes oder anderer Quellen auf Aktualität und Plausibilität geprüft werden. Dies braucht Fachkenntnisse bzw. informationstechnische Unterstützung. Sowohl die Nutzung der Internetplattform SICHEM<sup>3</sup>, als auch der Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss EKAS Richtlinie 6508 werden hierzu empfohlen.

Der Umgang mit Agenzien, die mit H-Sätzen gemäss Buchstabe a eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, ist für Jugendliche grundsätzlich verboten.

### Punkte 1-8

Die H-Sätze sind zur besseren Lesbarkeit thematisch geordnet, sind aber unabhängig voneinander zu beachten. Der Umgang mit Agenzien, die mit diesen H-Sätzen eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, gilt als gefährlich für Jugendliche.

### Buchstabe b

Der Buchstabe b definiert jene Agenzien, die nicht als Chemikalien in Verkehr gebracht wurden und entsprechend auch nicht nach dem Chemikalienrecht eingestuft und gekennzeichnet wurden.

Typische Agenzien, die nicht als Chemikalien in Verkehr gebracht werden, aber dennoch am Arbeitsplatz vorkommen, verwenden keine Kenn-

zeichnung oder Verpackung zur Gefahrenbezeichnung, wie beispielsweise Explosivstoffe und brennbare Gasen aus Gärprozessen.

Der Umgang mit solchen Agenzien ist für Jugendliche verboten, wenn die Agenzien Eigenschaften analog zu den mit H-Sätzen gemäss Buchstabe a gekennzeichneten Agenzien aufweisen. Die Ableitung, ob die Agenzien den Kriterien des Buchstabens a entsprechen, ist entsprechend schwieriger und braucht Fachkenntnisse.

### Exkurs: Umgang mit alten Produkten

Chemische Agenzien haben üblicherweise ein Ablaufdatum. Dennoch dürfte es vorkommen, dass in einem Betrieb noch alte Agenzien eingesetzt werden, die noch nicht nach dem aktuellen Chemikalienrecht eingestuft und gekennzeichnet wurden. Um die Handhabung der Verordnung und den Vollzug in Bezug auf solche Agenzien zu erleichtern, wurde eine Übersetzung zwischen den neuen H-Sätzen (aktuelle Chemikalienverordnung) und den alten R-Sätzen (Chemikalienverordnung vor der Totalrevision 2015) erstellt. Diese ist auf der Website des SECO zu finden.<sup>4</sup>

### Ausnahmen vom Verbot

Ausschliesslich in einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

<sup>3</sup> [www.seco.admin.ch/sichem](http://www.seco.admin.ch/sichem)

<sup>4</sup> [www.seco.admin.ch/datenblatt-mutter-jugendschutz](http://www.seco.admin.ch/datenblatt-mutter-jugendschutz)

**Wegleitung zur WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten  
für Jugendliche (SR 822.115.2)**

Art. 5 Chemische Agenzien mit physikalischen Gefahren

**Art. 5**

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.

## Artikel 6

## Chemische Agenzien mit toxikologischen Gefahren

Folgende Arbeiten, die aufgrund der Exposition gegenüber chemischen Agenzien mit toxikologischen Gefahren ein Gesundheitsrisiko darstellen, gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>1</sup> in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV<sup>2</sup> eingestuft sind:
  - <sup>1</sup> akute Toxizität: H300, H310, H330, H301, H311, H331,
  - <sup>2</sup> Ätzwirkung auf die Haut: H314,
  - <sup>3</sup> spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition: H370, H371,
  - <sup>4</sup> spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373,
  - <sup>5</sup> Sensibilisierung der Atemwege: H334,
  - <sup>6</sup> Sensibilisierung der Haut: H317,
  - <sup>7</sup> Karzinogenität: H350, H350i, H351,
  - <sup>8</sup> Keimzellmutagenität: H340, H341
  - <sup>9</sup> Reproduktionstoxizität: H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd;
- b. Arbeiten mit chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Explosivstoffen und brennbaren Gasen aus Gärprozessen.
  - <sup>1</sup> prozessgenerierten chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Gasen, Dämpfen, Rauchen und Stäuben,
  - <sup>2</sup> Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen,
  - <sup>3</sup> chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Pharmaka und Kosmetika.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

<sup>2</sup> [SR 813.11](#)

## Allgemeines

Die Pubertät ist eine Zeit schneller körperlicher, psychologischer und psychosozialer Veränderungen. Eine Exposition gegenüber chemischen Substanzen kann bei Jugendlichen zu einer erhöhten Gefährdung führen, insbesondere auch gegenüber Stoffen, welche die Fortpflanzung und Geschlechtsreife beeinflussen oder Langzeitschäden verursachen können.

Aus diesem Grund ist es Jugendlichen untersagt, Arbeiten mit gewissen chemischen Agenzien auszuführen, welche das Risiko einer erheblichen Erkrankung oder Vergiftung durch einen falschen Umgang zur Folge haben können.

### Buchstabe a

Der Buchstabe a definiert jene Agenzien, die als Chemikalien in Verkehr gebracht und entsprechend dem Chemikalienrecht eingestuft und gekennzeichnet wurden. Die Einstufung wird in den meisten Fällen vom Hersteller gemäss Selbstkontrolle festgelegt. Für gewisse gefährliche Chemikalien gibt es ein Zulassungs- oder Anmeldeverfahren des Bundes.

Typische Agenzien, die als Chemikalien in Verkehr gebracht werden, verwenden auf der Kennzeichnung oder der Verpackung die Gefahrensymbole des global harmonisierten Systems (GHS). Solche, für die gewerblich-industrielle Verwendung vorgesehenen Chemikalien müssen im Sicherheitsdatenblatt sowie im Eintrag des Produktheregisters Chemikalien die Gefahrensätze (H-Sätze) aufweisen. Aus dem Vergleich dieser Sätze und jenen des Buchstabens a kann abgeleitet werden, ob der Umgang mit diesen Agenzien als gefährlich gilt und entsprechend das Verbot der Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) zum Tragen kommt.

Die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien verlangt darüber hinaus, dass die Angaben des Sicherheitsdatenblattes oder anderer Quellen auf Aktualität und Plausibilität geprüft

werden, was Fachkenntnisse bzw. informationstechnische Unterstützung erfordert. Sowohl die Nutzung der Internetplattform SICHEM<sup>3</sup>, als auch der Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss EKAS Richtlinie 6508 werden hierzu empfohlen.

Der Umgang mit solchen Agenzien, die mit H-Sätzen gemäss Buchstabe a gekennzeichnet werden müssen, ist für Jugendliche verboten.

### Punkte 1-9

Die H-Sätze sind zur besseren Lesbarkeit thematisch geordnet, sind aber unabhängig voneinander zu beachten. Der Umgang mit Agenzien, die mit diesen H-Sätzen eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, gilt für Jugendliche als gefährlich.

### Buchstabe b

Der Buchstabe b definiert jene Agenzien, die nicht als Chemikalien in Verkehr gebracht und entsprechend auch nicht nach dem Chemikalienrecht eingestuft und gekennzeichnet wurden. Typische Agenzien, die nicht als Chemikalien in Verkehr gebracht werden, aber dennoch am Arbeitsplatz vorkommen, verwenden keine Kennzeichnung oder Verpackung zur Gefahrenbezeichnung, wie beispielsweise prozessgenerierte Gase, Dämpfe, Rauche und Stäube aber auch Stoffe, die aus Gegenständen freigesetzt werden.

Der Umgang mit solchen Agenzien ist dann grundsätzlich verboten, wenn die Agenzien Eigenschaften analog zu den mit H-Sätzen gemäss Buchstabe a gekennzeichneten Agenzien aufweisen. Die Ableitung, ob die Agenzien den Kriterien des Buchstabens a entsprechen, ist demnach schwieriger und braucht Fachkenntnisse. Im Rahmen der ASA-Abklärung empfiehlt es sich ein sogenanntes Stoffklassenkonzept für den Betrieb zu definieren. Vergleiche hierzu die EKAS-Richtlinie zu Labor<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> [www.seco.admin.ch/sichem](http://www.seco.admin.ch/sichem)

<sup>4</sup> [www.ekas.ch/1871.d](http://www.ekas.ch/1871.d), Anhang 5 «Stoffklassenkonzept».

### Punkt 1

Dies betrifft beim Arbeiten generierte Chemikalien, welche nicht einer Einstufungspflicht unterliegen. Bei Arbeiten in energiereichen Prozessen können Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube entweichen, welche keine konstante chemische Zusammensetzung aufweisen, jedoch nachweislich oder bekanntermassen schadstoffbelastet sind, wie zum Beispiel beim Schweißen oder Schleifen. Diese Arbeiten sind für Jugendliche verboten.

### Punkt 2

Dies können Gegenstände wie Duftbäumchen für Automobile sein. Dabei geht es nicht um das Fahren in einem Auto mit solchem Duftbäumchen, sondern um das Arbeiten mit diesen Duftbäumchen (Einpacken, Umpacken, Manipulieren etc. mit erhöhter Exposition gegenüber den emittierten Agenzien).

### Punkt 3

Dies können Pharmaka und Kosmetika sein. Dabei geht es nicht um die persönliche Nutzung der Agenzien, sondern um das Arbeiten mit diesen Agenzien (Einpacken, Umpacken, Manipulieren etc. mit erhöhter Exposition gegenüber den Agenzien).

## Umgang mit alten Produkten

Chemische Agenzien haben üblicherweise ein Ablaufdatum. Dennoch dürfte es vorkommen, dass in einem Betrieb noch alte Agenzien eingesetzt werden, die noch nicht nach dem aktuellen Chemikalienrecht eingestuft und gekennzeichnet wurden. Um die Handhabung der Verordnung und den Vollzug in Bezug auf solche Agenzien zu erleichtern, wurde eine Übersetzung zwischen den neuen H-Sätzen (aktuelle Chemikalienverordnung) und den alten R-Sät-

zen (Chemikalienverordnung vor der Totalrevision 2015) erstellt. Diese ist auf der Website des SECO zu finden<sup>5</sup>.

## Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.

<sup>5</sup> [www.seco.admin.ch/datenblatt-mutter-jugendschutz](http://www.seco.admin.ch/datenblatt-mutter-jugendschutz)

## Artikel 7

# Biologische Agenzien

Folgende Arbeiten, die aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Agenzien ein Gesundheitsrisiko darstellen, gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten mit Gegenständen, die mit gesundheitsgefährdenden Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten kontaminiert sein können;
- b. Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1999<sup>1</sup> über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen.

## Allgemeines

In verschiedenen Arbeitsbereichen existiert ein erhöhtes Risiko, mit krankmachenden Mikroorganismen oder Parasiten in Kontakt zu kommen, welche im privaten Umfeld der Jugendlichen in der Regel nur selten oder gar nicht vorkommen. Jugendliche, welche wegen solchen Erregern erkranken, drohen eine Gefährdung ihrer Gesundheit, der körperlichen Entwicklung, der Ausbildung und mögliche Langzeitschäden nach Exposition.

Als Mikroorganismen gelten gemäss Art. 2 Bst. a SAMV alle zellulären oder nichtzellulären mikrobiologischen Einheiten, die fähig sind, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, insbesondere Bakterien, Algen, Pilze, Protozoen, Viren und Viroide; ihnen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche Einheiten enthalten sowie Zellkulturen, Humanparasiten, Prione und biologisch aktives genetisches Material.

### Buchstabe a

Gesundheitsgefährdende Viren, Bakterien, Pilze oder Parasiten können an allen Arbeitsplätzen vorkommen, insbesondere dort, wo mit Lebewesen oder mit organischen Materialien gear-

beitet wird. Dies kann beispielsweise bei Berufen in Einrichtungen des Gesundheitswesens (human und veterinär), Tätigkeiten in biologischen, medizinischen und mikrobiologischen Laboratorien, der Tierhaltung und Versuchstierhaltung, bei Wald- und Forstarbeiten (Kontakt zu Wildtieren oder deren Ausscheidungen, FSME), in der Abfallsammlung und -entsorgung oder, bei Tätigkeiten mit Kontakt zu Abwasser sowie in der Biotechnologie der Fall sein. Für Jugendliche sind diese Arbeiten deshalb verboten.

### Buchstabe b

Gemäss SAMV werden Bakterien, Algen, Pilze, Protozoen, Viren und Viroide entsprechend ihrer Pathogenität für den Menschen und der Wahrscheinlichkeit, dass ihre Eigenschaften zur Wirkung kommen, in vier Gruppen unterteilt, von welchen die folgenden zwei Gruppen mässig respektive sehr gesundheitsgefährdend sind:

Gruppe 3: Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen;

Gruppe 4: Mikroorganismen, die ein hohes Risiko aufweisen.

Arbeiten, bei denen Jugendliche mit Mikroorganismen dieser beiden Gruppen in Kontakt kommen könnten, sind für diese verboten.

<sup>1</sup> [SR 832.321](#)



## Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.



## Artikel 8

# Gefährliche Arbeitsmittel

Arbeiten mit folgenden Arbeitsmitteln gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln:
  1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand,
  2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999<sup>1</sup>,
  3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- oder Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- oder Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- oder Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen,
  4. Regalförderzeuge in Hochregallagern zur Lagerung von Einheitsladungen, namentlich Gebinden und palettiertem Gut,
  5. Baumaschinen,
  6. Forstmaschinen,
  7. Pistenfahrzeuge,
  8. Werkseilbahnen,
  9. Hubarbeitsbühnen,
  10. Aussen- und Innenbefahrenrichtungen mit freihängenden Arbeitskörben oder -sitzen,
  11. Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung
  12. innerbetriebliche Eisenbahnen, an Rangierbewegungen beteiligte Fahrzeuge und Hilfsmittel bei Eisenbahnen
- b. mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzvorrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen;
- c. mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallsrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung.

## Allgemeines

Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Zudem müssen die Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels berücksichtigt werden. Ebenso müssen Arbeitsmittel, die an verschiedenen Orten zum Einsatz gelangen, nach jeder Montage darauf hin überprüft werden, ob sie korrekt montiert sind, einwandfrei funktionieren und

bestimmungsgemäss verwendet werden können. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Es existieren zahlreiche Arbeitsmittel, deren Verwendung mit hohen Unfallrisiken verbunden sind. Beim Verbot ihrer Verwendung durch Jugendliche wird berücksichtigt, dass bei ihnen das Bewusstsein für diese Gefahren, die Kompetenz zur Beurteilung ihrer Sicherheit und auch die Fähigkeit, sich vor allfälligen Unfällen korrekt zu schützen, fehlen.

<sup>1</sup> [SR 832.312.15](#)

**Buchstabe a****Ziffern 1 bis 12**

Unfälle durch bewegte und mobile Arbeitsmittel führen häufig zu schweren Verletzungen. Die davon ausgehenden Gefahren sind:

- Anfahren oder Überfahren von Personen durch Fahrbewegungen
- Quetschen von Personen durch Fahrbewegungen (zum Beispiel Fahren gegen ein Fahrhindernis)
- Umkippen, Abstürzen und Aufprallen mit mobilen Arbeitsmitteln (zum Beispiel beim Fahren in Kurven, Vertiefungen)
- Umkippen, sich Lösen und Umfallen oder Herabfallen von Transportgut, ungesicherten Fahrzeugaufbauten (zum Beispiel Be- und Entladen von ungesicherter Ladung, bei anstehendem Ladungsdruck, Transport bei unzureichender Last- beziehungsweise Ladungssicherung),
- Stürzen von Personen von mobilen Arbeitsmitteln,

Für Jugendliche ist das Arbeiten mit den unter Buchstabe a aufgeführten bewegten Arbeitsmitteln verboten.

**Buchstabe b**

Arbeitsmittel mit bewegten Teilen, bei denen in den Gefahrenbereichen keine oder nur variabel einstellbare Schutzvorrichtungen vorhanden sind, wie z. B. Walzen, Stanzen, Pressen, Band-, Kreis- und Kettensägen, Schneckenwellen, Misch- und Rührwerke, Zahnräder, Schwinghebel, Pleuel, Fräser oder Schleifvorrichtungen. Für Jugendliche ist das Arbeiten mit solchen gefährlichen Arbeitsmitteln verboten.

**Buchstabe c**

Das Arbeiten mit Maschinen im Sonderbetrieb oder für deren Instandhaltung ist grundsätzlich gefährlich und nur Fachspezialisten vorbehalten. Für Jugendliche ist das Arbeiten mit Maschinen in solchen kritischen Situationen verboten.

**Ausnahmen vom Verbot**

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.

## Artikel 9

# Gefährliche Tiere

Arbeiten, bei denen Jugendliche in direkten Kontakt mit Wildtieren oder giftigen Tieren kommen, gelten für Jugendliche als gefährlich.

## Allgemeines

### Wildtiere

Als Wildtiere gelten einerseits in der Wildnis lebende Tiere, welche nicht domestiziert sind und nicht als Haus-, Nutz- oder Zuchttiere dienen (wie z. B. Hunde, Katzen, Hausschweine, Pferde, Kühe, Schafe, Ziegen, Hühner). Auch in Siedlungsgebieten lebende, in Gebäuden eingensitete oder auch parasitäre Tiere sind Wildtiere, welche die Lebensweise eines Wildtieres beibehalten. Sie können Träger von Parasiten oder gefährlichen Krankheiten sein. Andererseits gelten auch in ihrem Verhalten wilde Tiere als Wildtiere, welche beim näheren Kontakt mit Menschen oftmals aggressiv werden, insbesondere, wenn sie hungrig sind oder Angst haben (z.B. Muttertiere mit Nachwuchs). Arbeiten, bei denen ein direkter Kontakt mit Wildtieren besteht (auch in deren Gefangenschaft), sind deshalb für Jugendliche verboten.

### Giftige Tiere

Als giftig gelten jene Tiere, deren natürliches Gift die Gesundheit von Menschen schädigen kann. Zu diesen gehören beispielsweise gewisse Spinnen, Skorpione, Schlangen, Echsen, Frösche, Kröten, Quallen und Kraken. Arbeiten, bei denen ein direkter Kontakt mit solchen Tieren besteht, sind für Jugendliche verboten.

## Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.

## Artikel 10

## Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko

Folgende Arbeiten, bei denen aufgrund des Arbeitsumfeldes ein hohes Berufsunfallsrisiko besteht, gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen;
- b. Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten und Kanälen;
- c. Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen;
- d. Arbeiten in besonders überfall- oder gewaltgefährdeten Bereichen;
- e. Arbeiten unter Tag oder unter Wasser.

### Allgemeines

Die physische Arbeitsumgebung kann verschiedene Gefahren bergen, welche zur Vermeidung von Unfällen eine ständige Vor- und Umsicht sowie Bereitschaft für richtiges Reagieren erfordern. Es ist typisch für Jugendliche, dass sie in Umgebungen mit Gefahren ihre eigene Gefährdung oftmals unterschätzen. Zudem verfügen sie noch nicht über die Arbeitserfahrung, um sich gegen vorhandene Gefahren routinemässig korrekt zu schützen.

### Buchstabe a

Arbeiten, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind für Jugendliche verboten. Dies gilt insbesondere für überhöhte Arbeitsplätze, welche nicht gegen Absturz gesichert sind (z. B. Montage und Demontage von Baugerüsten, Arbeiten auf Masten oder auf Fahrzeugen).

### Buchstabe b

Das Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen ist für Jugendliche verboten. Dies gilt insbesondere in Schächten und Kanälen. Darin können verschiedene für Jugendliche nur schwer feststellbare Gefahren wie brennbare Gase und Dämpfe, gesundheitsgefährdende Stoffe, Sauerstoffmangel oder herabfallende Gegenstände auftreten.

### Buchstabe c

Das Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes in einem Umfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko ist für Jugendliche verboten. Dies gilt insbesondere für Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht sowie für Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.

### Buchstabe d

Das Arbeiten in besonders überfall- oder gewaltgefährdeten Bereichen ist für Jugendliche verboten (z. B. Zugangskontrollen, Geldtransporte, Strafvollzug).

### Buchstabe e

Das Arbeiten unter Tag oder unter Wasser ist für Jugendliche verboten.

Als Untertagarbeiten gelten das unterirdische Erstellen, Erweitern, Erhalten oder Rekonstruieren von Bauwerken wie Tunneln, Stollen, Schächte und Kavernen. Ebenfalls als Untertagarbeiten gelten das unterirdische Gewinnen von Gestein, Arbeiten in Pressvortrieben und Arbeiten innerhalb geschlossener Strecken von Tagbautunneln. Arbeiten in Stollen, Tunneln und Schächten bergen zahlreiche Unfall- und Gesundheitsgefahren. Zu den zentralen Gefahren zählen das Erfasst-Werden von Maschinen oder Anlagen,

Überrollt-Werden von Fahrzeugen (Baustellenverkehr), Stolpern, Abstürzen, Getroffen-Werden von herabfallendem Material, Eingeschlossen-Werden, Sich-Verletzen beim Umgang mit Maschinen und Werkzeugen, Krank-Werden, beispielsweise durch Stäube, chemische Produkte oder Witterungseinflüsse, Brand und Verrau-  
chung.

## **Ausnahmen vom Verbot**

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.

## Artikel 11

## Sauerstoffreduzierte Atmosphäre

Arbeiten in Bereichen mit einem Sauerstoffgehalt der Luft von 18 oder weniger Volumenprozenten gelten für Jugendliche als gefährlich.

### Allgemeines

Ein reduzierter Sauerstoffgehalt der Atemluft ist mit einer erhöhten Fehlerrate bei kognitiven Aufgaben sowie mit einer verlängerten Reaktionszeit verbunden. Auch das Unfallrisiko wird dadurch erhöht, insbesondere bei Jugendlichen. Denn mangels Erfahrung oder Ausbildung ist ihr Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor diesen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen weniger entwickelt. Aus diesen Gründen ist es für Jugendliche verboten, in Bereichen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre zu arbeiten.

### Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung

von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.

## Artikel 12

# Überhören von Signalen

Arbeiten, bei denen durch das Überhören von Signalen ein Berufsunfallrisiko besteht, gelten für Jugendliche als gefährlich, namentlich Arbeiten im Gleisfeld mit Rangierbewegungen oder Zugverkehr.

## Allgemeines

Schallpegel ab etwa 65 dB(A) führen zu einer deutlichen Minderung der Konzentrationsfähigkeit, zu einem Leistungsabfall und beeinflussen das Wohlbefinden. Mit steigendem Schallpegel wächst die Fehlerhäufigkeit und damit auch die Unfallgefahr. Signale oder Geräusche, die eine Gefahr ankündigen, werden akustisch überdeckt, wenn gleichzeitig Lärm mit einem höheren Pegel herrscht. Signale, die das Starten von Maschinen, das Bewegen schwebender Lasten oder das Herannahen eines Fahrzeuges ankündigen, können überhört werden. Auch andere Gründe, wie z. B. das Musikhören, können dazu führen, dass akustische Warnsignale überhört werden. Es ist typisch für Jugendliche, dass sie in Umgebungen mit Gefahren ihre eigene Gefährdung oftmals unterschätzen. Zudem sind sie leichter ablenkbar, was beim Überhören von akustischen Warnsignalen schnell zu fatalen Folgen führen kann.

## Verbot

Jugendlichen ist es untersagt, Arbeiten in einem Umfeld auszuführen, bei welchen zum Vermeiden von Unfällen auf akustische Warnsignale geachtet werden muss.

## Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.

## Artikel 13

## Passivrauchen

Arbeiten in Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist, gelten für Jugendliche als gefährlich.

### Allgemeines

Das Verbot des Passivrauchens für Jugendliche gilt uneingeschränkt. Das Arbeiten in einem Raucherraum ist für keine berufliche Grundbildung unentbehrlich.

Eine vertragliche Wegbedingung des Verbots für das Arbeiten in Raucherräumen, wie dies bei Volljährigen in Artikel 6 PaRV möglich ist, ist für Jugendliche ausgeschlossen<sup>1</sup>. Dieses Verbot gilt auch bei der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmenden im Rahmen von Brückenangeboten (Art. 4b ArGV 5).

<sup>1</sup> Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) hat das Passivrauchen im Jahr 2002 abschliessend als krebserregend deklariert.



**Wegleitung zur WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten  
für Jugendliche (SR 822.115.2)**

Art. 14 Anpassung der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des  
Gesundheitsschutzes in den Anhängen der Bildungspläne

**Art. 14**

Artikel 14

## **Anpassung der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den Anhängen der Bildungspläne**

- <sup>1</sup> Sieht eine Bildungsverordnung eine Ausnahme nach Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 vor, so müssen die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Anhang des entsprechenden Bildungsplans innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung an die Definitionen der gefährlichen Arbeiten nach der vorliegenden Verordnung angepasst werden.
- <sup>2</sup> Solange der Anhang zu einem Bildungsplan noch nicht angepasst ist, gelten für die betreffende Grundbildung die Definitionen der gefährlichen Arbeiten nach bisherigem Recht.

### **Übergangsregelungen**

Wenn die Bildungsverordnung gefährliche Arbeiten vorsieht, müssen die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Anhang 2 des entsprechenden Bildungsplans bis spätestens Ende 2027 angepasst sein.

Bis zur Anpassung des Bildungsplans gelten für die betreffende Grundbildung die Definitionen der gefährlichen Arbeiten nach der WBF-Verordnung vom 4. Dezember 2007.

Artikel 15

## Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007<sup>1</sup> über gefährliche Arbeiten für Jugendliche wird aufgehoben.

### Allgemeines

Die Bestimmungen der aufgehobenen Verordnung gelten für jene Grundbildungen weiter, die den Anhang zu ihrem Bildungsplan noch nicht angepasst haben.

### Verweis

Die Übergangsregelungen sind in Artikel 14 präzisiert.

<sup>1</sup> 11 AS 2007 6831; 2010 2201

**Wegleitung zur WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten  
für Jugendliche (SR 822.115.2)**  
Art. 16 Inkrafttreten

**Art. 16**

Artikel 16

## **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### **Verweis**

Die Übergangsregelungen sind in Artikel 14 präzisiert.